

## Rechtsverordnung

über das Naturdenkmal Nr.80  
im Landkreis Altenkirchen  
vom 25. Juli 2000

Auf Grund des § 22 des Landespflegegesetzes (LPflG) vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36) zuletzt geändert durch Artikel 1 des 2. Landesgesetzes zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 14.06.1994 (GVBl. S. 280) wird verordnet:

### **§ 1 Bezeichnung**

Der in § 2 näher bezeichnete und in der beigelegten Karte gekennzeichnete Baum wird zum Naturdenkmal bestimmt. Das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung "Linde in Nauroth" und steht neben dem Haus Nr. 3 in der Ringstrasse in Nauroth, Gemarkung Nauroth, Flur 9, Flurstück 81/1.

### **§ 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck**

(1) Bei dem Baum handelt es sich um eine ca. 130 Jahre alte Linde mit einem Stammdurchmesser von 1,80 Metern, die nach dem Bau des Hauses Ringstrasse 3 vom damaligen Eigentümer Eduard Arndt als "Hausbaum" gepflanzt wurde. Die stattliche Linde weist in einer Höhe von ca. 2 Metern einen Kronenansatz mit drei mächtigen Hauptstämmen auf. Sie ist in ihren Ausmaßen und in ihrer Erscheinung einzigartig und prägt das Ortsbild im alten Ortskern von Nauroth eindrucksvoll und nachhaltig.

(2) Der Baum soll wegen seiner Seltenheit, Eigenart und besonderen Schönheit geschützt werden und für die Nachwelt erhalten bleiben.

### **§ 3 Verbote**

(1) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seines Erscheinungsbildes führen können, sind verboten.

(2) Im Umkreis von 20 Metern, gemessen vom Stamm der Bäume, sind insbesondere verboten:

- a) das Aufasten, Beschneiden oder Abbrechen von Zweigen,
- b) das Verletzen des Wurzelwerkes oder der Rinde,
- c) das Beackern sowie das Bepflanzen mit Gehölzen,
- d) das Verdichten des Bodens, das Befahren oder Abstellen von Fahrzeugen, sowie das Befestigen des Bodens in jeder Form,
- e) die Anlage von Lagerplätzen sowie das Lagern, die Lagerung oder das Zurücklassen von Stoffen, Flüssigkeiten oder Gegenständen aller Art,
- f) das Aufschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Mineralölerzeugnissen, Klärschlamm, Dünger oder Bioziden aller Art,

- g) die Entwässerung oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen,
- h) das Aufschütten, Abgraben, Ausschachten oder jede anderweitige Veränderung der Bodengestalt,
- i) die Anlage von unter- oder oberirdischen Leitungen aller Art, einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, sowie das Überspannen mit Leitungen aller Art,
- j) das Lagern oder Feuer machen,
- k) das Aufstellen von Buden, Verkaufsständen, Verkaufswagen, Wohnwagen, Zelten, Bänken oder Warenautomaten,
- l) die Errichtung baulicher Anlagen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, einschließlich der Errichtung von Zäunen,
- m) das Errichten und Anbringen von Werbeanlagen, Bildern, Schildern oder Beschriftungen. Die amtliche Kennzeichnung der Schutzausweisung ist zulässig.

#### § 4 Gebote

Der Eigentümer, Besitzer, Nutznießer oder Inhaber der Trägerschaft des Naturdenkmales ist verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem Naturdenkmal der Unteren Landespflegebehörde unverzüglich nach Bekanntnahme anzuzeigen, rechtzeitig Anträge für die Durchführung der Erhaltungsmaßnahmen zu stellen sowie alle notwendigen Schutz-, Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen zu dulden und zu ermöglichen.

#### § 5 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 dieser Verordnung sind alle seitens der Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Erhaltung des Naturdenkmales.

(2) Befreiungen von den Vorschriften des § 3 dieser Verordnung können von der Kreisverwaltung Altenkirchen - Untere Landespflegebehörde - auf Antrag erteilt werden, wenn

- a) die Durchführungen der Bestimmungen im Einzelfall
  - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen der Landespflege zu vereinbaren ist oder
  - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Befreiungen können mit Auflagen oder Bedingungen verbunden sowie widerruflich oder befristet gewährt werden.

#### § 6 Ordnungswidrigkeiten

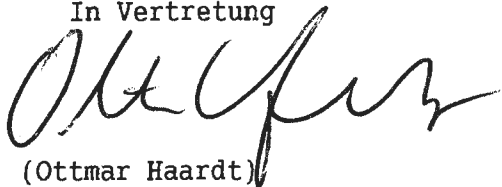
Ordnungswidrig im Sinne von § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 3 Abs. 1 das Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen durchführt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störungen des Naturdenkmales führen können,
- b) gegen die Verbotstatbestände des § 3 Abs. 2 verstösst.

**§ 7 Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Altenkirchen, den 25. Juli 2000  
Kreisverwaltung Altenkirchen  
- Untere Landespflegebehörde -  
In Vertretung



(Ottmar Haardt)  
Erster Kreisbeigeordneter





Vervielfältigungen für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen (§ 10 Abs. 3 Satz 2 Katastergesetz). Vervielfältigungen für andere Zwecke, Umwandlungen zur Anlegung flächenhafter Datenbestände, Veröffentlichungen oder deren Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung des Katasteramts.

## Rechtsverordnung

über das Naturdenkmal Nr. 80 im Landkreis Altenkirchen  
vom 25. Juli 2000

Auf Grund des § 22 des Landespflegegesetzes (LPfLG) vom 05. 02. 1979 (GVBl. S. 36) zuletzt geändert durch Artikel 1 des 2. Landesgesetzes zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 14. 06. 1994 (GVBl. S. 280) wird verordnet:

### § 1 Bezeichnung

Der in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Baum wird zum Naturdenkmal bestimmt. Das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung „Linde in Nauroth“ und steht neben dem Haus Nr. 3 in der Ringstraße in Nauroth, Gemarkung Nauroth, Flur 9, Flurstück 81/1.

### § 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Bei dem Baum handelt es sich um eine ca. 130 Jahre alte Linde mit einem Stammdurchmesser von 1,80 Metern, die nach dem Bau des Hauses Ringstraße 3 vom damaligen Eigentümer Eduard Arndt als „Hausbaum“ gepflanzt wurde.

Die stattliche Linde weist in einer Höhe von ca. 2 Metern einen Kronenansatz mit drei mächtigen Hauptstämmen auf. Sie ist in ihren Ausmaßen und in ihrer Erscheinung einzigartig und prägt das Ortsbild im alten Ortskern von Nauroth eindrucksvoll und nachhaltig.

(2) Der Baum soll wegen seiner Seltenheit, Eigenart und besonderen Schönheit geschützt werden und für die Nachwelt erhalten bleiben.

### § 3 Verbote

(1) Die Beseitigung des Naturdenkmales sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmales oder seines Erscheinungsbildes führen können, sind verboten.

(2) Im Umkreis von 20 Metern, gemessen vom Stamm der Bäume, sind insbesondere verboten:

- das Aufasten, Beschneiden oder Abbrechen von Zweigen,
- das Verletzen des Wurzelwerkes oder der Rinde,
- das Beackern sowie das Bepflanzen mit Gehölzen,
- das Verdichten des Bodens, das Befahren oder Abstellen von Fahrzeugen, sowie das Befestigen des Bodens in jeder Form,
- die Anlage von Lagerplätzen sowie das Lagern, die Lagerung oder das Zurücklassen von Stoffen, Flüssigkeiten oder Gegenständen aller Art,
- das Aufschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Mineralölzeugnissen, Klärschlamm, Dünger oder Bioziden aller Art,
- die Entwässerung oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen,
- das Aufschütten, Abgraben, Ausschachten oder jede anderweitige Veränderung der Bodengestalt,
- die Anlage von unter- oder oberirdischen Leitungen aller Art, einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, sowie das Überspannen mit Leitungen aller Art,
- das Lagern oder Feuer machen,
- das Aufstellen von Buden, Verkaufsständen, Verkaufswagen, Wohnwagen, Zelten, Bänken oder Warenautomaten,
- die Errichtung baulicher Anlagen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, einschließlich der Errichtung von Zäunen,
- das Errichten und Anbringen von Werbeanlagen, Bildern, Schildern oder Beschriftungen. Die amtliche Kennzeichnung der Schutzausweisung ist zulässig.

### § 4 Gebote

Der Eigentümer, Besitzer, Nutznießer oder Inhaber der Trägerschaft des Naturdenkmales ist verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem Naturdenkmal der Unteren Landespflegebehörde unverzüglich nach Bekanntnahme anzuzeigen, rechtzeitig Anträge für die Durchführung der Erhaltungsmaßnahmen zu stellen sowie alle notwendigen Schutz-, Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen zu dulden und zu ermöglichen.

### § 5 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 dieser Verordnung sind

ANZ  
alle seitens der Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Erhaltung des Naturdenkmales.

(2) Befreiungen von den Vorschriften des § 3 dieser Verordnung können von der Kreisverwaltung Altenkirchen - Untere Landespflegebehörde - auf Antrag erteilt werden, wenn

- die Durchführungen der Bestimmungen im Einzelfall
  - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen der Landespflege zu vereinbaren ist oder
  - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit mit Befreiung erfordern.

Befreiungen können mit Auflagen oder Bedingungen verbunden sowie widerruflich oder befristet gewährt werden.

### § 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 3 Abs. 1 das Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen durchführt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störungen des Naturdenkmales führen können,
- gegen die Verbotstatbestände des § 3 Abs. 2 verstößt.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.  
Altenkirchen, den 25. Juli 2000

Kreisverwaltung Altenkirchen  
- Untere Landespflegebehörde -  
In Vertretung:  
Ottmar Haardt  
Erster Kreisbeigeordneter

